

Rechtliche Einordnung in Brandenburg

In Brandenburg ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen seit dem Inkrafttreten des **Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG)** gesetzlich ausdrücklich verankert.

Das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) wurde am **25. Juni 2024** beschlossen. Das Gesetz ist überwiegend am **1. August 2024** in Kraft getreten. Die Regelungen zu Schutzkonzepten in den §§ 26 bis 28 BbgKJG gelten seit **1. Januar 2025**. Für Musikpädagog ist insbesondere **§ 27 Abs. 1 BbgKJG** relevant. Danach haben

„Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten“

Schutzkonzepte gemäß § 26 BbgKJG vorzulegen. Damit betrifft die Regelung nach ihrem Wortlaut nicht nur Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ausdrücklich auch **Personen und Unternehmen**, die regelmäßig oder dauerhaft spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen. Dies kann insbesondere für soloselbstständige Instrumental- und Gesangslehrkräfte sowie für Musikschulen relevant sein.

§ 26 BbgKJG beschreibt die wesentlichen Anforderungen an solche Schutzkonzepte. Sie sollen insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen enthalten, regelmäßig überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Wichtig: Die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzepts muss sich an den tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Tätigkeit bzw. Einrichtung orientieren. Das gilt insbesondere für Unterrichtsform, Altersgruppen, Räumlichkeiten, Einzel- oder Gruppenunterricht sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Das vollständige Gesetz ist in der jeweils geltenden Fassung auf dem Landesrechtsportal Brandenburg abrufbar:

[Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz \(BbgKJG\) – aktuelle Fassung](#)

Die vorstehenden Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.